

Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1877 - 1881 BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (gilt sinngemäß auch für Vormund, Pflegerin und Pfleger)

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuerin oder Betreuer können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

Pauschale Aufwandsentschädigung, § 1878 BGB

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1878 BGB beträgt ab dem 01.01.2023 pauschal 425,00 €. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht nicht vorzulegen. Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Ein Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Verpflichtung bzw. Anfrage. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden. Wenn Sie den Antrag einmal ausdrücklich gestellt haben, gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichtes als Antrag.

Ersatz von Aufwendungen, § 1877 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 425 € übersteigen, können Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,42 € pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrem Entstehen gegenüber d. Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale - ohne Einzelnachweis - oder die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

Erstattungsverfahren

Ist die bzw. der Betroffene mittellos, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt.

Mittellosigkeit liegt vor, wenn die bzw. der Betroffene nicht über Vermögen (Regelfall mehr als 10.000 €) verfügt.

Verfügt die bzw. der Betroffene über ausreichendes Vermögen (Regelfall mehr als 10.000 €), können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (siehe Ersatz von Aufwendungen) ohne Antragstellung sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen des / der Betroffenen entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt, können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen der / des Betroffenen entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung.